

Gemeinschaftstarif

der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen, Fahrpreise und Sonderregelungen

Gültig ab 01.01.2018

einschließlich Bekanntmachung 23
gültig ab 01.08.2026

(Bek 23)

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Be- kannt- ma- chung	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berich- tigt am durch
	01.01.2018	Neuausgabe	
01	01.05.2018	Einführung Fahrradbus, Regelung Mitnahme E-Scooter, Tagesticket Mitnahme Personen und Sicherung gegen Missbrauch, Beförderung Schwerbehinderter in der 1. Klasse, redaktionelle Änderungen bei Fahrpreisermittlung, Schülerferienkarte, AST und Schulklassenticket, Aufnahme Anerkennung Sonderfahrausweise, Ergänzung bei Preistabellen: Streifenkarte 9 Streifen, Monatskarte usw.: Zonen/Preisstufen	
02	01.01.2019	Tariferhöhung; Firmen-Abo Mindestbestellmenge	
03	01.01.2019	Nutzung 1. Wagenklasse, Sonderfahrausweise, redaktionelle Änderungen	
04	18.04.2019	kostenlose Beförderung Stadtbuslinie 32	
04	20.05.2019	Öffnung Vertrieb; Anpassung der Abo Bestimmungen	
05	01.08.2019	Wiedereinführung Wochenkarte, Zustempeln Innenraum, Stadtteil-Kurzstrecke, Anpassung Nachverrechnungstabelle, Streichung Schönes-Wochenende-Ticket	
06	01.08.2019	E-Tretroller	
07	01.12.2019	Tagesticket (nicht im Nachtbus), Sonderangebote/-fahrausweise, Einheitliche Gebühr bei Abo Ersatz	
08	01.01.2020	kostenfreie City-Zone	
09	01.07.2020	Tariferhöhung	
10	01.01.2021	Abschaffung Nachtbusticket	
11	01.07.2021	Tariferhöhung, redaktionelle Änderungen AboPlus CardBayern und bei Nahverkehrszügen, Gültigkeit Tagesticket (bis Betriebschluss)	
12	01.08.2021	Einführung 365-Euro-Ticket AVV	
13	13.09.2021	Abo-Aktionswochen Deutschland	
14	01.01.2022	Tariferhöhung, Anpassung AST Tarif, Tarifzonenänderungen, Einführung DTV, Stadtteil-Kurzstrecke Streichung von Hochzoll	
15	01.03.2022	Faire Verbraucherverträge mit tagesscharfer Kündigung	
16	01.01.2023	Anpassungen Layout Abonnements, Einführung OnDemand im AVV-Regionalbusverkehr	
17	01.01.2023	Tariferhöhung, Einführung Firmen-Abo (Basis), neue Preisgestaltung Firmen-Abo (Basis und Premium)	
	01.05.2023	Tarifbestimmungen Deutschlandticket	
18	01.06.2023	Verlängerung 365-Euro-Ticket AVV, Abschaffung On-Demand-Zuschlag im AVV-Regionalbusverkehr	
	01.08.2023	Ergänzung Deutschlandticket um Ermäßigungsticket	
19	01.01.2024	Tariferhöhung, Abschaffung AST-Zuschlag im Regionalbus	
	01.01/01.05./01.08.2024	Verlängerung Deutschlandticket und Ermäßigungsticket	
20	01.01.2025	Tariferhöhung, Verbot Mitnahme E-Tretroller bei avg und Regionalbus; Einstellung Fahrradbus	
	01.01.2025	Verlängerung Deutschlandticket und Ermäßigungsticket	
21	01.08.2025	Verlängerung 365-Euro-Ticket AVV	
22	01.01.2026	Tariferhöhung, Einstellung Angebot AboPlusCard Bayern	
	01.01.2026	Tariferhöhung Deutschlandticket	

	01.05.2026	Positivliste Deutschlandticket		
23	01.08.2026	Verlängerung 365-Euro-Ticket AVV, Änderung Fahrradmitnahme		

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5

Gemeinschaftstarif

	Seite
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern	6
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	6
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	7
§ 5 Einnehmen der Plätze und Wagenklassen	8
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	8
§ 7 Zahlungsmittel	9
§ 8 Ungültige Fahrausweise	10
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	10
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	11
§ 11 Mitnahme von Sachen	12
§ 12 Mitnahme von Tieren	13
§ 13 Fundsachen	13
§ 14 Haftung	13
§ 15 Verjährung	13
§ 16 Schlichtung	13
§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 18 Gerichtsstand	14

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich	15
2. Tarifsysteem	15
3. Fahrpreisermittlung	15
4. Fahrpreise	15
5. Kinder	15
6. Fahrausweise	16
6.1 Fahrausweise des Bartarifs	16
6.2 Fahrausweise des Zeitkartentarifs	16
7. Einzelbestimmungen	16

7.1 Einzelticket	16
7.2 Kurzstrecke	16
7.3 Tagedticket	17
7.4 Streifenkarte	17
7.5 -entfällt-	18
7.6 Wochen- und Monatskarte	18
7.7 Jahres-Abonnements	18
7.7.1 Mobil-Abo	18
7.7.2 Mobil-Abo Premium	19
7.7.3 Mobil-Abo 9 Uhr	19
7.7.4.1 Firmen-Abo	20
7.7.4.2 Firmen-Abo Premium	21
7.7.5 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements	22
7.7.6 -entfällt-	23
7.8 Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	23
7.8.1 Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr	23
7.8.1.1 Schülerwochen- und -monatskarte	24
7.8.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)	25
7.8.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger	26
7.8.1.4 365-Euro-Ticket AVV	27
7.8.2 Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schülerferienkarte)	30
7.8.3 Semester-Ticket	30
7.9 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements, Schülermonatskarten im Abonnement (Schülertickets und Schülertickets für Schulwegkostenträger) und Schülerwochen- und -monatskarten	31
7.10 Beförderung von Schwerbehinderten	31
7.11 Beförderungsentgelte für Hunde, Fahrräder und Sachen	31
7.12 Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien	31
7.13 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	32
7.14 Beförderung mit Anrufsammeltaxi (AST)	32
7.15 Beförderung mit On-Demand im AVV-Regionalbusverkehr (AktiVVO)	33
7.16 Benutzung der 1. Klasse und Sitzplatzreservierung in Nahverkehrszügen	33
7.17 Rechnungen für Vorsteuerabzug	34

II. Fahrpreise

Bartarif	35
Zeitkartentarif	36
Zeitkartentarif – Nachverrechnungstabelle bei Kündigung Abo	37
Preise Anrufsammeltaxi	38

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

- | | |
|-----------------------------|----|
| 1. Sonderangebote | 39 |
| 2. Fahrten von Schulklassen | 39 |

II. Kostenfreie City-Zone 39

III. 8. August (Friedensfest in Augsburg) 39

IV. Sonderfahrausweise 39

V. Gruppenreisen 40

VI. - entfällt - 40

VII. Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr 40

VIII. Ausgabe von Fahrausweisen über Online-Vertrieb (Handyticket) 40

IX. - entfällt - 40

X. Deutschlandticket 40

Anhänge

- | | |
|------------|--|
| Anhang 1 | Verzeichnis der in den AVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien |
| Anhang 2 a | Tarifzonenplan Gesamttarifgebiet |
| Anhang 2 b | Tarifzonenplan Innenraum (Zonen 10 und 20) |
| Anhang 3 | Haltestellenverzeichnis |
| Anhang 4 | Verzeichnis Stadtteil-Kurzstrecke in Bereichen der Stadt Augsburg |

Vorwort

1. Der Gemeinschaftstarif gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linien der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen.
2. Der Gemeinschaftstarif enthält
 - im **Abschnitt A** die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen
 - im **Abschnitt B** die Tarifbestimmungen und Fahrpreise
 - im **Abschnitt C** die Sonderregelungen.
3. Dieser Gemeinschaftstarif ist von der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.
4. Der Gemeinschaftstarif tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Mit vorliegendem AVV-Gemeinschaftstarif verliert der AVV-Gemeinschaftstarif vom 01.09.1995 einschließlich Bekanntmachung 41 seine Gültigkeit.

Gemeinschaftstarif der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

A. G e m e i n s a m e B e f ö r d e r u n g s b e d i n g u n g e n

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken und Linienabschnitten.
- (2) Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der befördernden Unternehmen verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung, Mitnahme von Kindern

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Der Anspruch auf Beförderung besteht nur dann, wenn die Kapazitäten zur Verfügung stehen und wenn die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu verantworten sind.
Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Die Entscheidung über die Beförderung von Kindern im Kinderwagen liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge "Personal" genannt), welches nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kindern im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Das Gleiche gilt für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit Rollstühlen.
- (3) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden, die mindestens 6 Jahre, schulpflichtig und im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der mitreisenden Fahrgäste oder des Betriebspersonals gefährden können,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,

4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Von der Beförderung können außerdem ausgeschlossen werden
1. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gemäß § 4 Abs. 1 und 2 trotz Ermahnung nicht befolgen,
 2. Fahrgäste in den Fällen des § 7 Abs. 1, die ihr Beförderungsentgelt nur mit Geldscheinen über 20,00 € bezahlen, wenn Fahrer oder Zugbegleitpersonal nicht wechseln können und kein Einverständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld erzielt werden kann,
 3. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern,
 4. Personen, die aufgrund Ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder Fahrzeuge verschmutzen.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch Hausrecht für die Unternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern (siehe § 2 Abs. 3). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf Sitzplätzen stehen oder knien.
- (3) Im Rahmen des Absatzes 1, Satz 1 ist den Fahrgästen insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein Fahrzeug nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
 8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen oder Tiere zu beeinträchtigen,
 9. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten),
 10. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 11. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger ohne Kopfhörer zu benutzen oder diese mit Kopfhörer

- zu nutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
12. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhe, Skateboards, Inlineskates oder dgl. zu benutzen,
 13. in den entsprechend gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen Speisen oder Getränke zu verzehren, ausgenommen in den für den Verbund zugelassenen Zügen,
 14. in den Fahrzeugen zu betteln oder zu randalieren,
 15. in den Fahrzeugen ohne schriftliche Genehmigung des jeweiligen Unternehmens gewerbliche Film-, Ton- oder Fotoaufnahmen anzufertigen sowie Fahrgäste zu befragen oder anderweitig systematisch anzusprechen.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.
 - (5) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 - (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Sitzplätzen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.
 - (7) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat 200,00 € zu zahlen. Eine etwaige Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie die Verpflichtung zum Ersatz weitergehenden Schadens bleiben unberührt.
 - (8) Beschwerden sind nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an den Verbund bzw. an die Verwaltung des befördernden Verkehrsunternehmens zu richten.

§ 5 Einnehmen der Plätze und Wagenklassen

- (1) Die Fahrgäste können durch das Betriebspersonal auf bestimmte Wagen und Plätze verwiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht, sofern es durch die Tarifbestimmungen nicht anders geregelt ist. Ein Fahrgast darf nur einen Sitzplatz belegen.
- (3) Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (4) Der Aufenthalt in der 1. Wagenklasse im Eisenbahnverkehr ist – auch stehend – nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen gestattet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte in Euro zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeugs oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- (3) Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 1. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen, als Handy-Ticket, über Online-Vertrieb (zum Selbstausdruck bzw. als App per Handy) oder über Abonnementverträge.

2. An Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Abonnements - grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft.; der Fahrausweisverkauf in den Nahverkehrszügen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 3. Auf den Fahrzeugen der AVV-Regionalbuslinien werden sämtliche Fahrausweise - ausgenommen Abonnements - vom Fahrer verkauft. Am 1. Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.
 4. Abweichungen von den Regelungen unter 1. und 2. sind möglich; sie werden örtlich bekannt gegeben.
 5. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderangeboten werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
- (4) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrausweis besitzt.
- (5) Nicht entwertete Tickets des Bartarifs werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.
- Die Entwertung ist vom Fahrgast an einem der Entwertergeräte vorzunehmen, und zwar
- bei Fahrten mit Nahverkehrszügen vor Betreten des Zuges;
 - im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeuges oder unverzüglich nach dem Erhalt des Fahrausweises, wenn er erst im Fahrzeug gekauft wird. Soweit in den Fahrzeugen keine Entwertergeräte vorhanden sind, wird die Entwertung durch das Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise un- aufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben.
- Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.
Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Bei Fahrten über den Geltungsbereich eines Zeitfahrausweises hinaus hat der Fahrgast einen für die Weiterfahrt gültigen Fahrausweis mitzuführen. Dies gilt auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen.
- (7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 5 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (8) Für Fahrten in Nahverkehrszügen müssen Fahrausweise grundsätzlich vor Fahrtantritt gekauft werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Bei Verkauf von Fahrausweisen durch die Fahrer bzw. das Zugbegleitpersonal gilt folgendes:
Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
Soweit das Personal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen.
- (2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch und insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vollständig oder unrichtig ausgefüllt sind,
 2. zerrissen, zerschnitten, beschädigt, verschmutzt, unleserlich, einlaminert (ausgenommen hiervon sind die DB Zeitkarten im Papierformat (Mobil-Abo, Mobil-Abo 9 Uhr, 365-Euro-Ticket AVV), welche nur gültig sind, wenn die Fahrkarten mit der mitgelieferten Folie laminiert sind) oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind, soweit dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. aus dem Online-Vertrieb ohne gültigen Lichtbildausweis für die auf dem Fahrausweis angegebene Person genutzt werden,
 9. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
 10. nicht im Original vorliegen.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird, nicht übereinstimmt oder abgelaufen ist. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen in Textform bestätigt.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
1. während der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. den Fahrausweis nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ im Sinne des § 6 Abs. 5
 3. ein Fahrzeug ohne zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
 4. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. für einen weiteren mitgenommenen Hund keinen gemäß den Tarifbestimmungen erforderlichen und für die Fahrt gültigen Fahrausweis vorzeigen kann,
 7. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt,
 8. ein Fahrrad mitführt, für das kein erforderlicher Fahrausweis vorgelegt werden kann.
- Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter Nr. 1 und 2 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises bzw. das Entwerten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze in der jeweils gültigen Fassung. Ein ausgestelltes erhöhtes Beförderungsentgelt gilt als Fahrausweis bis zum Ende der Fahrt auf der geprüften Linie.
- (3) Jeder Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Dies gilt auch,

wenn das erhöhte Beförderungsentgelt sofort und in voller Höhe in bar beglichen wird. Soweit diese nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Das erhöhte Beförderungsentgelt kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit ganz oder teilweise erstattet oder im Verwaltungsweg erlassen werden.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt ein Bearbeitungsentgelt erhoben.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 4 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (7) Die personenbezogenen Daten der Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis werden entsprechend der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Die Erstattung richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen, soweit nicht für einzelne Fahrausweisgattungen in Abschnitt B und C abweichende Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Für Einzeltickets, Kurzstreckentickets, Tagestickets, Streifenkarten und Anrufsammeltaxipreise wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht während ihrer gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Benutzungstag von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- bei einer Zeitkarte mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
- bei einer Zeitkarte mit wöchentlicher Geltungsdauer 20 %.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte gelten als letzte Benutzungstage. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

- (5) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1,
 2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird,
 4. wenn ein Reisender, der im Besitz einer gültigen Übergangskarte für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (6) Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Fahrausweisen ist nicht möglich.
- (8) Anträge nach dem Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgebenden Unternehmens zu stellen.
- (9) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € sowie eine etwaige Überwei-

sungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht, ausgenommen Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Soweit in den Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Mitnahme von Sachen unentgeltlich. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.
- (2) Für die Mitnahme von Sachen (Fahrrädern etc.) in den Zügen des Nahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des DTV bzw. der BRB.
Es ist das im Gemeinschaftstarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.

Die Mitnahme von Fahrrädern in Bussen und Straßenbahnen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist nur in speziell gekennzeichneten Fahrzeugen der AVG zugelassen – Mo bis Fr von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und ab 18.30 Uhr sowie ganztägig an Sa, So und Feiertagen. Die Fahrradmitnahme ist bei der AVG nur an den mit einem Piktogramm gekennzeichneten Türen möglich. Im Fahrzeug müssen die Fahrräder mit den dort angebrachten Laschen befestigt werden. Dabei hat der Fahrgast sicher zu stellen, dass auch unter Einwirkung der fahrdynamischen Kräfte sich das Fahrrad in der Fixierung nicht bewegen kann und sich nicht löst. Der Fahrgast mit Fahrrad hat dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Er haftet für Schäden, die durch ein mitgeführtes Fahrrad verursacht werden.

Die Fahrradmitnahme gilt grundsätzlich für handelsübliche Fahrräder, nicht jedoch für E-Bikes mit Versicherungskennzeichen, Tandems, Fahrradanhänger, Drei-, Liege- oder Lastenräder. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwägen, Personen mit Rollatoren und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. Wenn ein Fahrzeug gut besetzt ist, kann das Fahrrad nicht mitgenommen werden. Die Fahrradmitnahme auf den Eventlinien (z.B. Stadion- oder Messelinie) ist nicht gestattet.

- (3) Von der Mitnahme sind ausgeschlossen
 1. explosionsfähige, leichtentzündliche, radioaktive, ätzende und übelriechende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (4) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie Rollstühlen ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Fahrzeuges es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- (5) Fahrzeuge für mobilitätseingeschränkte Personen (Elektrollstuhl) werden in AVV-Regionalbussen nur dann befördert, wenn die Anforderungen an den Elektrollstuhl (Nachweis über bundeseinheitliches Piktogramm) sowie Fahrzeuge (Kennzeichnung) gegeben sind.
Fahrzeuge für mobilitätseingeschränkte Personen (Elektrollstuhl) und ähnliche Fahrzeuge können in den Bussen der AVG nur befördert werden, wenn ein Genehmigungsschreiben bzw. ein Prüfsiegel der AVG über eine Zulassung mit Einzelfallprüfung und entsprechende Schulung mitgeführt wird. Der Antrag auf Genehmigung für die Mitnahme des Fahrzeuges ist schriftlich bei der AVG zu stellen. Eine Mitnahme in den Straßenbahnen ist nicht möglich.
Die Mitnahme von Elektro-Tretroller und Erwachsenen-Roller ist in Regional-, Stadtbussen und Straßenbahnen ausgeschlossen.
- (6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Rollatoren dürfen aus Sicherheitsgründen keinesfalls als Sitzgelegenheit benutzt werden. In Bussen und Straßenbahnen sind sie auf den dafür vorgesehenen Mehrzweckflächen formschlüssig gegen die Rückseite der Vordersitze abzustellen und mit der Feststellbremse zu sichern. Der Benutzer mit Rollator hat dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Er haftet für Schäden, die durch einen mitgeführten Rollator verursacht werden.

- (7) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie

unterzubringen sind.

- (8) Für Fahrradgruppen ab 5 Personen wird eine Anmeldung empfohlen. Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung abgeleitet werden.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 6 und 7 anzuwenden. Für die Mitnahme von Tieren in Zügen des Nahverkehrs gelten der DTV bzw. der BRB-Tarif.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Soweit Hunde nicht unentgeltlich mitgeführt werden dürfen, ist das im Gemeinschaftstarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten.
- (3) Assistenzhunde gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGBIX sind zur Beförderung stets zugelassen und von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“), entsprechend der „Bayerischen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ vom 10. Juli 1992 in der jeweils gültigen Fassung, ist in Fahrzeugen ausgeschlossen.
- (5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des befördernden Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache in Textform zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Für Schäden am Fahrzeug, die durch den Fahrgast oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Fahrgast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die verursachten Kosten sind vom Fahrgast zu ersetzen.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Schlichtung

Ab dem 1.2.2017 gelten im Rahmen von Verbraucherverträgen neue Informationspflichten gegenüber dem Fahrgast (§§ 36 und 37 VSBG).

Für die im Augsburger Verkehrs – und Tarifverbund tätigen Verkehrsunternehmen ergibt sich aus den vorgenannten

Regelungen im Wesentlichen die Verpflichtung, über ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu informieren sowie im Rahmen dieser Information die zuständigen Verbraucherschlichtungsstellen zu benennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV-GmbH) weder Fahrausweise im eigenen Namen verkauft noch Beförderungsverträge mit den Fahrgästen abschließt. Rein vorsorglich, weist die AVV-GmbH darauf hin, dass Sie an einem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnimmt.

Soweit es um die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren der im Augsburger Verkehrs – und Tarifverbund tätigen Verkehrsunternehmen geht, wird auf die auf der Homepage avv-augsburg.de genannten, im Augsburger Verkehrs - und Tarifverbund tätigen Verkehrsunternehmen verwiesen.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien auf den im Anhang 1 festgelegten Strecken- und Linienabschnitten der dort aufgeführten Unternehmen.

Sie gelten auf den Strecken des DTV bzw. der BRB grundsätzlich in allen Zügen des Nahverkehrs; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Zonen unterteilt. Die einzelnen Zonen sind durch zweistellige Zonennummern gekennzeichnet (siehe Tarifzonenplan, Anhang 2). Die Zonen 10 und 20 bilden den Innenraum. Bestimmte Zonen sind Bereichen zugeteilt. Die Bereiche werden für Tagestickets und Abonnements angewendet. Alle Haltestellen sind Zonen zugeordnet (siehe Haltestellenverzeichnis, Anhang 3).

3. Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der aneinandergrenzenden Zonen, die bei einer Fahrt befahren werden, es sei denn, es werden Fahrausweise für Bereiche ausgegeben. Alle Zonen bzw. Bereiche werden bei mehrmaligem Befahren nur einmal gezählt.

Ausnahme im Innenraum (Zone(n) 10 und/oder 20):

Bei Befahren des Innenraums (Zone(n) 10 und/oder 20) mit Einzeltickets oder Streifenkarten sind für den Innenraum immer 2 Preisstufen zu berechnen.

Ist eine gültige Abokarte oder ein Schülerticket für die Zone 10 oder 20 vorhanden, muss nur eine Preisstufe zusätzlich mit Einzelticket oder Streifenkarte gelöst bzw. entwertet werden. Diese Regelung gilt nicht für kostenlose Mitfahrer.

Ausnahme Kurzstrecke:

Eine Fahrt im Gesamttraum bis maximal 5 Haltestellen (inklusive der Einstiegshaltestelle, maximal 2 Zonen) ist eine Kurzstrecke. Bei Kurzstreckentickets oder Nutzung der Streifenkarte als Kurzstrecke ist die Preisstufe 1 zu berechnen. Zusätzlich gilt die Kurzstrecke in den in der Anlage gekennzeichneten Bereichen der Stadt Augsburg unabhängig von der Anzahl der Haltestellen.

Es werden höchstens 12 Zonen berechnet. Die Zahl der Zonen entspricht der Preisstufe.

Haltestellen auf Zonengrenzen gehören allen angrenzenden Zonen an. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind diese Haltestellen nur der angrenzenden Zone zuzurechnen, die die niedrigere Preisstufe ergibt.

Können bei Zeitkarten zwischen der Abgangs- und der Zielzone mehrere Fahrwege benutzt werden, so wird der Fahrpreis nach der höchsten Zonenanzahl der gewünschten Fahrwegalternativen ermittelt.

Bei Bedarfsverkehren (AST, Rufbus und On-Demand im AVV-Regionalbusverkehr) ist für die Fahrpreisermittlung der direkte Fahrweg zu bezahlen.

4. Fahrpreise

Fahrpreise ergeben sich aus den Fahrpreistafeln im Abschnitt B II.

5. Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Kinder ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren gelten die in den Fahrpreistafeln angegebenen ermäßigten Preise.

Als Erwachsene im Sinne der Tarifbestimmungen gelten Personen ab 15 Jahren.

6. Fahrausweise

6.1 Fahrausweise des Bartarifs

- Einzelticket
- Kurzstrecke
- Tagesticket
- Streifenkarte

6.2 Fahrausweise des Zeitkartentarifs

- Wochen- und Monatskarte
- Mobil-Abo
- Mobil-Abo Premium
- Mobil-Abo 9 Uhr
- Firmen-Abo
- Schülerwochen- und Schülermonatskarte
- Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)
- 365-Euro-Ticket AVV
- Schülerferienkarte
- Semester-Ticket

7. Einzelbestimmungen

7.1 Einzelticket

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Einzeltickets gelten für eine Fahrt über die der Preisstufe entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit innerhalb der Geltungsdauer.

Ausnahme im Innenraum (10 und/oder 20):

Bei Befahren des Innenraums (10 und/oder 20) mit Einzeltickets sind für den Innenraum immer 2 Preisstufen zu berechnen.

Ist eine gültige Abokarte oder ein Schülerticket für die Zone 10 oder 20 vorhanden, muss nur eine Preisstufe zusätzlich mit Einzelticket oder Streifenkarte gelöst bzw. entwertet werden. Diese Regelung gilt nicht für kostenlose Mitfahrer.

Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

(2) Geltungsdauer

Einzeltickets gelten ab Kauf bis Preisstufe 4 drei Stunden, ab Preisstufe 5 sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

(3) Übertragbarkeit

Einzeltickets sind bis Fahrtantritt übertragbar.

7.2 Kurzstrecke

Es werden Kurzstreckentickets für Erwachsene und für Kinder ausgegeben.

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Die Kurzstrecke gilt für eine Fahrt für maximal 5 Haltestellen inklusive Einstiegshaltestelle (maximal 2 Zonen) in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit innerhalb der Geltungsdauer. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen. Das Kurzstreckenticket gilt nicht in den Zügen des Nahverkehrs und nicht in den Rufbussen.

Zusätzlich gilt die Kurzstrecke in den in der Anlage gekennzeichneten Bereichen der Stadt Augsburg unabhängig von der Anzahl der Haltestellen.

(2) Geltungsdauer

Kurzstreckentickets gelten ab Entwertung eine Stunde. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

7.3 Tagesticket

Das Tagesticket wird für vier Bereiche ausgegeben. Für den Innenraum (Zonen 10 und 20), Innenraum Plus (Zonen 10, 20, 30), den Bereich Zonen 30 - 98 und den Bereich Zonen 10 - 98.

(1) Örtlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer

Das Tagesticket berechtigt in dem jeweiligen Bereich zu beliebig häufigen Fahrten an dem auf der Karte angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss.

(2) Erwerb und Übertragbarkeit

Tagestickets dürfen nur von Erwachsenen benutzt werden. Sie sind nur bis zur erstmaligen Nutzung (erstmaliger Fahrtantritt) übertragbar.

(3) Mitnahmemöglichkeiten

Tagestickets berechtigen von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern, die Mitnahme dieser Kinder ist unentgeltlich. Zusätzlich ist die Mitnahme von bis zu 4 weiteren Personen möglich, dabei ist pro Person ein Zuschlag zu zahlen.

(4) Sicherung gegen Missbrauch

Tagestickets sind nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Name und Vorname aller reisenden Personen deutlich unauslöschlich eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem gefordert wurde. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

7.4 Streifenkarte

Es werden Streifenkarten für Erwachsene und Streifenkarten für Kinder ausgegeben.

Die jeweilige Streifenkarte kann von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden.

Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu entwerten, dabei gilt: Zahl der Zonen = Zahl der zu entwertenden Streifen. Abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer gelten als entwertet. Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ur-sprünglich verbunden sein.

Ausnahme im Innenraum (Zone 10 und/oder 20):

Bei Befahren des Innenraums (Zone 10 und/oder 20) mit Streifenkarten sind immer 2 Preisstufen zu berechnen, außer es wird eine Kurzstrecke genutzt. Bei Nutzung als Kurzstrecke ist nur eine Preisstufe zu berechnen und es gelten die Tarifbestimmungen zur Kurzstrecke.

Ist eine gültige Abokarte oder ein Schülerticket für die Zone 10 oder 20 vorhanden, muss nur eine Preisstufe zusätzlich mit der Streifenkarte entwertet werden. Diese Regelung gilt nicht für kostenlose Mitfahrer.

Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen. Der Übergang in die 1. Klasse in Nahverkehrszügen ist nicht gestattet.

(1) Übertragbarkeit

Streifenkarten sind bis Fahrtantritt übertragbar.

(2) Geltungsdauer

Streifenkarten gelten ab Entwertung für eine Kurzstrecke (ein entwerteter Streifen) eine Stunde, bis Preisstufe 4 (4 entwertete Streifen) drei Stunden, ab Preisstufe 5 (5 entwertete Streifen) sechs Stunden. Die Fahrt muss mit Ablauf der Geltungsdauer beendet sein.

7.5 - entfällt -

7.6 Wochen- und Monatskarte

(1) Geltungsdauer

Wochen- und Monatskarten berechtigen während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in den auf der Wochen- bzw. Monatskarte angegebenen Zonen. Karten mit der Preisstufe 12 sind Netzkarten für das Gesamtтарифgebiet.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Die Wochen- bzw. Monatskarte enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Wochen- und Monatskarten lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber seinen Vor- und Zunamen deutlich unauslöschlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

7.7 Jahres-Abonnements

Als Jahres-Abonnement wird das

- Mobil-Abo
 - Mobil-Abo Premium
 - Mobil-Abo 9 Uhr und das
 - Firmen-Abo
- angeboten.

7.7.1 Mobil-Abo

(1) Übertragbarkeit

Das Mobil-Abo ist auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrausweis ist nur gültig, wenn er vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben und mit der mitgelieferten Folie laminiert ist. Ausgenommen hiervon ist die Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis, als Stammkarte mit Monatswertmarken und als Abo-Sofort. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 15 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis gegen ein Entgelt von 15 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses gegenüber dem ausgebenden Unternehmen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 15 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 7.7.5. sowie unter Punkt 7.9.

7.7.2 Mobil-Abo Premium

(1) Übertragbarkeit

Das Mobil-Abo Premium ist übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(2) Gültigkeit

Das Mobil-Abo Premium kann vom verkaufenden Unternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken, 12 Monatsabschnitten oder als elektronisch lesbarer Fahrausweis ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(3) Verlust

Bei Ausgabe des Mobil-Abo Premium als Stammkarte mit Monatswertmarken wird bei Verlust gegen ein Entgelt von 15 € einmalig bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis gegen ein Entgelt von 15 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

(5) Mitnahmemöglichkeiten

Das Mobil-Abo Premium berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern. Montag bis Freitag ab 18 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können ganztags bis zu 3 Erwachsene, mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 7.7.5. sowie unter Punkt 7.9.

7.7.3 Mobil-Abo 9 Uhr

(1) Geltungsdauer

Das Mobil-Abo 9 Uhr gilt jeweils Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrausweis ist nur gültig, wenn er vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben und mit der mitgelieferten Folie laminiert ist. Ausgenommen hiervon ist die Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis, als Stammkarte mit Monatswertmarken und als Abo-Sofort. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(3) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 15 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis gegen ein Entgelt von 15 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(4) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses gegenüber dem ausgebenden Unternehmen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 15 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 7.7.5. sowie unter Punkt 7.9.

7.7.4.1 Firmen-Abo

(1) Berechtigte

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertragspartners des eigens abzuschließenden Firmen-Abo-Vertrages können das Firmen-Abo bzw. Firmen-Abo Premium erwerben.
2. Die Mindestbestellmenge beträgt 25 Stück.
3. Zur Abbuchung der Monatsbeträge ist dem mit der Abwicklung beauftragten Unternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Bestellung, Änderung

1. Das Firmen-Abo bzw. Firmen-Abo Premium kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 1. des Vormonats beim verkaufenden Unternehmen vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. dem elektronisch lesbaren Fahrausweis zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens 20. des Vormonats zu beantragen. Der Fahrausweis muss beim verkaufenden Unternehmen vorgelegt und ausgetauscht werden.

(3) Übertragbarkeit

Das Firmen-Abo ist auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar.

(4) Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrausweis ist nur gültig, wenn er vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben und mit der mitgelieferten Folie laminiert ist. Ausgenommen hiervon ist die Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis, als Stammkarte mit Monatswertmarken und als Abo-Sofort. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(5) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 15 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis gegen ein Entgelt von 15 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(6) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses gegenüber dem ausgebenden Unternehmen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 15 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 7.7.5. sowie unter Punkt 7.9.

7.7.4.2 Firmen-Abo Premium

(1) Mitnahmemöglichkeiten

Das Firmen-Abo Premium berechtigt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von bis zu 4 Kindern.
Von Montag bis Freitag ab 18 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können ganztags bis zu 3 Erwachsene mitgenommen werden.

(2) Übertragbarkeit

Die Fahrausweise des Firmen-Abo Premium sind von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig übertragbar. Die Weitergabe gegen Entgelt ist untersagt.

(3) Gültigkeit

Das Firmen-Abo Premium kann vom verkaufenden Unternehmen als Stammkarte mit 12 Monatswertmarken, 12 Monatsabschnitten oder als elektronisch lesbarer Fahrausweis ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke als Fahrausweis.

(4) Ersatz-Abonnement

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird bei Ausgabe des Firmen-Abo Premium als Stammkarte mit Monatswertmarken einmalig bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis gegen ein Entgelt von 15 € eine Ersatz-Stammkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

Im Übrigen wird für abhanden gekommene Fahrausweise kein Ersatz geleistet. Der Monatsbetrag ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises weiter zu zahlen. Eine vorzeitige Kündigung

ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Fahrausweises findet nicht statt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Firmen-Abos unter Punkt 7.7.4.1 (1) – (2) und die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 7.7.5. sowie unter Punkt 7.9.

7.7.5 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements

Die Abonnements werden in folgenden Bereichen ausgegeben:

- 1 Zone (Zone 10 o. 20 o. 30 o. 40 o. 50 o. 60 o. 70) (nicht erhältlich im Mobil-Abo 9 Uhr),
- Innenraum (Zonen 10 und 20),
- Innenraum Plus (Zonen 10, 20, 30),
- Außenraum (Zonen 30 bis 70)
- Gesamtraum (Zonen 10 bis 70).
- 1 Zone Donau-Ries (Zone 84 o. 94 o. 95 o. 97 o. 98) (nicht erhältlich im Mobil-Abo 9 Uhr)

Für die Bereiche

- Zone 70
- Außenraum (Zonen 30 bis 70)
- Gesamtraum (Zonen 10 bis 70)
- 1 Zone Donau-Ries (84 o. 94 o. 95 o. 97 o. 98)

besteht zusätzlich die Möglichkeit weitere Zonen im Landkreis Donau-Ries (84 u./o. 94 u./o. 95 u./o. 97 u./o. 98) zu erwerben. Je zusätzlicher Zone ist der Preis der Preistabelle für Abonnements zu zahlen.

(1) Allgemeines

Ein Jahres-Abo kann in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der 12 aufeinander folgenden Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden.

(2) Geltungsdauer

Das Jahres-Abo gilt ein Jahr. Wird das Abo nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit. Je Abo können die verkaufenden Unternehmen Fahrausweise mit monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Geltungsdauer sowie als elektronisch lesbaren Fahrausweis ausgeben. Der Fahrausweis berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf dem Fahrausweis angegebenen Zonen.

(3) Bestellung, Änderung

1. Ein Jahres-Abo kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 20. des Vormonats beim verkaufenden Unternehmen vorliegen. Das Abo kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. des elektronisch lesbaren Fahrausweises zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 20. des Vormonats zu beantragen. Der Fahrausweis muss beim verkaufenden Unternehmen vorgelegt und ausgetauscht werden.

(4) Kündigung

1. Kündigungen sind jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform möglich. Wirksam wird die Kündigung nur dann, wenn der Fahrausweis innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben wurde.

2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abo mit sofortiger Wirkung vom verkaufenden Unternehmen gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig und ist innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der Fahrausweis nicht zurückgegeben ist, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

(5) Fahrpreise

Der Preis des Jahres-Abo beträgt das 12-fache der Abo-Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abos werden die Abo-Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Wird ein Abo gekündigt, so wird bei monatlicher Zahlungsweise nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 des gezahlten monatlichen Entgelts erstattet.

Endet ein Abo vor Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraumes, so wird für den abgelaufenen Zeitraum der Preis für die Dauer der in Anspruch genommenen Monate laut Nachverrechnungstabelle bei Preisen für Abonnements nacherhoben. Bei monatlicher Zahlungsweise wird im Monat der wirksamen Kündigung nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende der fällige Nachverrechnungspreis je Tag mit 1/30 des Monatsbetrags gemäß Nachverrechnungstabelle ermittelt und dem Fahrgast nachverrechnet. Maximal ist der Preis für ein Abovertragsjahr zu zahlen. Eine Nachverrechnung erfolgt nicht, wenn ein Abonnement länger als 12 Monate bestand.

7.7.6 - entfällt -

7.8 Fahrausweise im Ausbildungsverkehr

Als Fahrausweise im Ausbildungsverkehr werden

- Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, Schülerticket, Schülerticket für Schulwegkostenträger)
- Schülerferienkarte
- Semester-Ticket (nur für Studenten) ausgegeben.

7.8.1 Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr

(1) Berechtigte

Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben

1. an alle Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. ab 15 Jahren an

a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, einem Freiwilligen Ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Die Wochen- und Monatskarte im Ausbildungsverkehr berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen in der(n) auf der Kundenkarte bzw. Schülerticket angegebenen Zonen. Der Übergang in die 1. Klasse in Nahverkehrszügen ist nicht gestattet. Die Wochen- und Monatskarten des Ausbildungstarifs werden zur Fahrt zwischen Wohnung einerseits und besuchter Schule bzw. Ausbildungsstätte andererseits ausgegeben.

(3) Ausgabearten

Die Wochen- und Monatskarte des Ausbildungsverkehrs kann in Verbindung mit einer gültigen Kundenkarte des Ausbildungstarifs monatlich (Schülermonatskarte), bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung durch Abbuchung 11 aufeinander folgender Monatsbeträge einer Schülermonatskarte im Abonnementverfahren (Schülerticket) bzw. mit einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) als Schülerticket für Schulwegkostenträger erworben werden.

7.8.1.1 Schülerwochen- und Schülermonatskarte

(1) Kundenkarte

Die erforderliche Kundenkarte des Ausbildungstarifs wird an alle Personen bis einschließlich 14 Jahren gegen Altersnachweis ausgegeben. Für die unter Ziffer 7.8.1 Abs. (1) 2. a) - g) aufgeführten Berechtigten erfolgt der erforderliche Nachweis durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, für diejenigen unter Ziffer 7.8.1 Abs. (1) 2. h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste jeweils auf dem Bestellschein. Die Ausgabe erfolgt unentgeltlich. Die Kundenkarte gilt für die unter Ziffer 7.8.1 Abs. (1) 2. aufgeführten Berechtigten längstens 1 Jahr. Der Bestellschein ist bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der gewünschten Benutzung an einer im Bestellschein angegebenen Stelle abzugeben. Die Ausgabestelle trägt auf der Kundenkarte den Geltungsbereich nach Zonen, die entsprechende Preisstufe und das Ende der Gültigkeit ein. Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Vor- und Zunamen unauslöschlich unterschrieben sein. Beim Wechsel des Geltungsbereichs ist eine neue Kundenkarte zu bestellen. Kundenkarte und Wertmarke sind in der dafür ausgegebenen Sichthülle unterzubringen.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Die Schülerwochen- und Schülermonatskarte besteht aus einer Kundenkarte des Ausbildungstarifs und der zugehörigen gültigen Wertmarke. Sie lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundenkarten-Nummer deutlich lesbar und unauslöschlich eingetragen hat. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen ab 15 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(3) Geltungsdauer

Die Wochenwertmarke gilt für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Die Monatswertmarke gilt für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats; ist dieser erste Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Die Wertmarke enthält die zeitliche Gültigkeit aufgedruckt oder eingestempelt.

7.8.1.2 Schülermonatskarte im Abonnement (Schülerticket)

(1) Sicherung gegen Missbrauch

Beim Schülerticket sind die Fahrausweise auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen ab 15 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(2) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 15 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis gegen ein Entgelt von 15 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restlich bestellten Monate des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(3) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses gegenüber dem verkaufenden Unternehmen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 15 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

(4) Abbuchung

Die Schülermonatskarte kann als Schülerticket in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der monatlichen Beträge der Monatskarte im Ausbildungsverkehr dem verkaufenden Unternehmen eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und eines Banknachweises kann verlangt werden. Kreis der berechtigten Personen siehe 7.8.1 (1). Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(5) Geltungsdauer

Das Schülerticket kann vom verkaufenden Unternehmen als Stammkarte mit Monatswertmarken, Monatsabschnitten oder als elektronisch lesbarer Fahrausweis ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke bzw. einer gekauften Wochenwertmarke als Fahrausweis. Es können bis zu zwei Monatswertmarken auf die Stammkarte aufgeklebt werden. Ab dem ersten Geltungsmonat können innerhalb eines 11-Monatszeitraums beliebige Monate bestellt werden. Nach Ablauf des 11-Monatszeitraums ist das Schülerticket neu zu beantragen. Mit der Stammkarte können innerhalb des 11-Monatszeitraums Schülerwochenkarten gekauft und genutzt werden. Es gelten die Bestimmungen zu 7.8.1.1 Schülerwochenkarten entsprechend.

(6) Bestellung, Änderung

1. Das Schülerticket kann nur am 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 20. des Vormonats dem verkaufenden Unternehmen vorliegen. Das Schülerticket kommt mit der Zustellung oder Aushändigung des ersten Fahrausweises bzw. des elektronisch lesbaren Fahrausweises zustande.
2. Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 20. des Vormonats zu beantragen. Der Fahrausweis muss beim verkaufenden Unternehmen vorgelegt und ausgetauscht werden.

(7) Kündigung

1. Kündigungen sind jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform möglich. Wirksam wird die Kündigung nur dann, wenn der Fahrausweis innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben wurde.
2. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Schülerticket mit sofortiger Wirkung von dem verkaufenden Unternehmen gekündigt werden.
3. Bei jeder Kündigung und Änderung wird der Fahrausweis ungültig. Bei Ausgabe als Stammkarte mit Monatswertmarken bzw. elektronisch lesbarer Fahrausweis ist dieser innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Ausgabe von Monatsabschnitten sind die nicht mehr benötigten Monatsabschnitte innerhalb von 5 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung bei der Ausgabestelle zurückzugeben. Solange der elektronisch lesbare Fahrausweis bzw. die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben sind, ist der Monatsbetrag weiter zu zahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 7.9.

7.8.1.3 Schülerticket für Schulwegkostenträger

(1) Bedingungen

1. Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.
2. Zur Abbuchung der monatlichen Beträge des Schülertickets ist dem mit der Abwicklung beauftragten Unternehmen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Bei Änderungen der Preise oder des Geltungsbereiches werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(2) Geltungsdauer

Das Schülerticket kann vom verkaufenden Unternehmen als Stammkarte mit Monatswertmarken, Monatsabschnitten oder als elektronisch lesbarer Fahrausweis ausgegeben werden. Die Stammkarte gilt mit der jeweils gültigen Monatswertmarke bzw. einer gekauften Wochenwertmarke als Fahrausweis. Es können bis zu zwei Monatswertmarken auf die Stammkarte aufgeklebt werden. Ab dem ersten Geltungsmonat können innerhalb eines maximalen 11-Monatszeitraums bis zum Ende eines Schuljahres beliebige Monate bestellt werden. Die Auswahl der Monate, in denen das Schülerticket in Kombination mit einer Monatswertmarke genutzt werden soll, ist nur bei der Bestellung möglich. Nach Ablauf des 11-Monatszeitraums ist das Schülerticket neu zu beantragen. Mit der Stammkarte können innerhalb des 11-Monatszeitraums Schülerwochenkarten gekauft und genutzt werden. Es gelten die Bestimmungen zu 7.8.1.1 Schülerwochenkarten entsprechend.

(3) Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrausweise des Schülertickets sind auf den Inhaber ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen ab 15 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(4) Ersatz-Schülerticket

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird auf Bestellung des Kostenträgers gegen ein Entgelt von 15 € bzw. für abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Fahrausweise bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis gegen ein Entgelt von 15 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restlich bestellten Monate des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

(5) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses gegenüber dem ausgebenden Unternehmen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 15 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Jahres-Abos unter Punkt 7.9.

7.8.1.4 365-Euro-Ticket AVV

(1) Allgemeines

Zum 01.08.2021 wird das 365-Euro-Ticket AVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher zahlweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2027) eingeführt.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Das 365-Euro-Ticket AVV berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten im gesamten AVV-Verbundgebiet (Zonen 10 bis 98). Der Übergang in die 1. Klasse in Nahverkehrszügen ist nicht gestattet.

(3) Berechtigte

Das 365-Euro-Ticket AVV wird nur ausgegeben, wenn eine Berechtigung für ein Jahr bzw. ein Schuljahr vorgelegt werden kann. Es wird ausgegeben an:

1. Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

3. Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.
9. Nicht berechtigt sind Studierende die an einer Hochschule immatrikuliert sind.

(4) Geltungsdauer

1. Das 365-Euro-Ticket AVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr gültig und wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise ausgegeben.
2. Das 365-Euro-Ticket AVV kann vom verkaufenden Unternehmen als Papierfahrausweis oder als elektronisch lesbarer Fahrausweis ausgegeben werden.
3. Das 365-Euro-Ticket AVV endet automatisch nach Ablauf des Berechtigungszeitraumes. Für die Weiterführung des 365-Euro-Ticket AVV ist eine erneute Bestellung inkl. Berechtigungsnachweis für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr nötig. Ebenso muss das Lastschriftmandat erneuert werden.

(5) Nachweis der Berechtigung

1. Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigte“ (Absatz 3) genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.
2. Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigte“ (Absatz 3) genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Schule, Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden durch entsprechenden Nachweis zu erbringen.
3. Der Berechtigungsnachweis gilt längstens zwölf Monate. Für die Neubestellung des 365-Euro-Ticket AVV muss ein neuer Berechtigungsnachweis erbracht werden.
4. Wohnort und Schule/Ausbildungsstelle müssen im AVV-Verbundgebiet liegen.
5. Bei der Bestellung muss die Fahrtrelation Wohnort – Schule bzw. Wohnort – Ausbildungsstelle angegeben werden.

(6) Übertragbarkeit

Das 365-Euro-Ticket AVV ist nicht übertragbar und auf den Inhaber ausgestellt.

(7) Sicherung gegen Missbrauch

Das 365-Euro-Ticket AVV ist ein auf den Inhaber ausgestellter persönlicher Fahrausweis. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben und mit der mitgelieferten Folie laminiert ist. Ausgenommen hiervon ist die Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis und als Starter-Ticket/Abo-Sofort. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Per-

sonals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder bei Personen über 15 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(8) Ersatzkarte

Für abhanden gekommene Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 15 € bzw. für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise bei Ausgabe als elektronisch lesbarer Fahrausweis gegen ein Entgelt von 15 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restlich bestellten Monate des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres auch im Härtefall nicht mehr beendet werden.

(9) Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

Eine Kündigung während der Geltungsdauer ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei nachzuweisenden Härtefällen (z.B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) besteht die Möglichkeit einer unterjährigen Rückgabe, der Ticketpreis reduziert sich pro vollständig ungenutzten Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises (abgerundet auf ganze Cent). Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des 365-Euro-Tickets (frühestens jedoch ab Eintritt des Härtefalls) bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Tickets gezahlt.

Das 365-Euro-Ticket AVV wird ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen verkaufenden Unternehmen zurückzugeben. Solange das 365-Euro-Ticket AVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(10) Bestellung, Änderung

Vertragspartner des Kunden ist das jeweilige verkaufende Unternehmen. Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket AVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn dem jeweiligen verkaufenden Unternehmen bis spätestens 20. des Vormonats der Bestellschein inklusive SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich Berechtigungsnachweis für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr vorliegen. Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen, so ist eine Vereinbarung über die besondere Bestellung, Ausgabe und Abrechnung der Fahrausweise erforderlich.

1. Der Berechtigungsnachweis für Personen bis einschließlich 14 Jahre ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellschein zu bestätigen.
2. Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.
3. Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem verkaufenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Abbuchung, Bezahlung

1. Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung.
2. Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht bzw. der Einmalbetrag Vorort bei dem verkaufenden Unternehmen einbezahlt. Die Zahlung ist vor Gültigkeitsbeginn fällig.
3. Die Zahlung eines für weniger als 12 Monate ausgegebenen Tickets kann ausschließlich als Einmalzahlung erfolgen.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein).

5. Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom verkaufenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(12) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest/Attest der Krankenkasse oder die Bescheinigung eines Krankenhauses/Kur- oder Rehaklinik gegenüber dem verkaufenden Unternehmen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 28 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 28 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/365 des Ticketpreises erstattet. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro erhoben. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

7.8.2 Ferienkarte im Ausbildungsverkehr (Schülerferienkarte)

Die Schülerferienkarte wird in zwei Preisstufen ausgegeben, für den Innenraum (Zonen 10 und 20) und den Bereich Zonen 10 - 98. Die Schüler-Ferienkarte gilt während der gesamten Sommerschulferien und wird gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte des Ausbildungstarifs bzw. des Fahrausweises des Schülertickets für das zurückliegende Schuljahr ausgegeben.

Der Übergang in die 1. Klasse in Nahverkehrszügen ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen Sicherung gegen Missbrauch für Schülermonatskarten unter Punkt 7.8.1.1 (2).

7.8.3 Semester-Ticket

(1) Berechtigte

Alle ordentlich Studierenden der Universität Augsburg und der Fachhochschule Augsburg, mit Ausnahme von Gaststudierenden und Schwerbehinderten.

(2) Sicherung gegen Missbrauch

Als Fahrausweis gilt der Studentenausweis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Fahrtberechtigung ist im Studentenausweis aufgedruckt. Der Studentenausweis lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig, wenn er vom Inhaber unauslöschlich unterschrieben ist. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen.

(3) Geltungsdauer

Das Semester-Ticket gilt für jeweils ein Semester.

1. Universität Augsburg

Als Semesterzeiten gelten für das Sommersemester der Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres und für das Wintersemester der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres.

2. Fachhochschule Augsburg

Als Semesterzeiten gelten für das Sommersemester der Zeitraum vom 15. März bis 30. September eines Jahres und für das Wintersemester der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum 14. März des folgenden Jahres.

(4) Örtlicher Geltungsbereich

Der Studentenausweis berechtigt während der jeweiligen Geltungsdauer im Innenraum (Zonen 10 und 20) zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen. Der Übergang in

(Bek 12)

die 1. Klasse in Nahverkehrszügen ist nicht gestattet.

(5) Ausgabe der Fahrausweise

Der Studentenausweis wird von der Universität und der Fachhochschule ausgegeben. Der Fahrpreis pro Semester wird vom Studentenwerk Augsburg über den Studentenwerksbeitrag erhoben.

7.9 Allgemeine Bestimmungen für Jahres-Abonnements, für Schülermonatskarten im Abonnement (Schülertickets und Schülerticket für Schulwegkostenträger) und für Schülerwochen- und -monatskarten

Ein Jahres-Abo bzw. eine Schülerwochen- oder Schülermonatskarte kann in Anspruch genommen werden, wenn im Bestellschein die Start- und Zielhaltestelle, das Beförderungsmittel sowie ggf. die Umstiegshaltestelle angegeben werden.

7.10 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Assistenzhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 in der jeweils gültigen Fassung. Schwerbehindertenausweise anderer Nationen werden nicht anerkannt. Der Schwerbehindertenausweis gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse Basisfahrausweis. Es ist ein (komplett) neuer 2. Klasse Fahrausweis zu lösen. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit dem Merkzeichen „1. Kl.“ (auch ohne Wertmarke) können mit Fahrausweisen 2. Klasse die 1. Klasse unentgeltlich benutzen.

7.11 Beförderungsentgelte für Hunde, Fahrräder und Sachen

1. Für die Mitnahme von einem Hund je Person wird kein Beförderungsentgelt erhoben. Für jeden weiteren Hund ist der ermäßigte Fahrpreis des Einzelfahrausweises der entsprechenden Preisstufe zu bezahlen.
2. Für die Mitnahme von Fahrrädern mit mehr als 20 Zoll Reifengröße in den Zügen des Nahverkehrs und in den Verkehrsmitteln der avg ist als Fahrausweis ein Fahrrad-Tagesticket oder ein Einzelticket Kind der Preisstufe 2 zu bezahlen.

Fahrräder bis 20 Zoll Reifengröße gelten als Gepäck und können, sofern sie auch als Gepäck in den dazu bereitgestellten Gepäckabstellbereichen untergebracht werden können, in den Zügen des Nahverkehrs und in den zugelassenen Verkehrsmitteln der avg kostenfrei mitgenommen werden.

3. Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (Rollstühle) und sonstige Sachen wie kleine Tiere entsprechend § 11 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen Teil II Abschnitt A werden unentgeltlich befördert.

7.12 Bus-Kuriergut auf Regionalbuslinien

1. Bus-Kuriergut wird nur auf Regionalbuslinien befördert. Örtliche Ausnahmen werden besonders bekannt gegeben. Regionalbuslinien sind durch eine dreistellige Liniennummer in den Fahrplänen und Aushängen kenntlich gemacht.
2. Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden als Bus-Kuriergut am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestellen an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Empfangsberechtigung zu prüfen.
3. Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

4. Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt 2,50 € für jedes Stück. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
5. Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei den von den Verkehrsunternehmen festgelegten Stellen hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Für die Hinterlegung ist das vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Lagergeld zu bezahlen. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen.
6. Eine Erstattung von Beförderungsentgelten ist ausgeschlossen.
7. Bei Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.

7.13 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, innerhalb des AVV (bei Zügen in der 2. Wagenklasse) unentgeltlich befördert. Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis.

Ein Polizeidiensthund kann unentgeltlich mitgenommen werden.

7.14 Beförderung mit Anrufsammeltaxi (AST)

Im AVV-Regionalverkehr und im Stadtverkehr von Augsburg verkehren Anrufsammeltaxis (AST).

1. a. Regionalverkehr:

Ein AST kann im AVV-Regionalverkehr von jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle zu jeder mit AST gekennzeichneten Bushaltestelle in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch fährt das AST bis vor die Haustüre.

b. Stadtverkehr:

In der **Stadt Augsburg** (Stadtverkehr) verkehren folgende AST-Linien: Linie 70, 71, 72, 73, 74 und 76

2. AST fährt nur bei Bedarf und nach telefonischer Anmeldung. Anmeldezeiten und Telefonnummern können unter www.avv-augsburg.de eingesehen werden. Bei der Anmeldung muss der Name, Fahrtziel, die Anzahl der Begleiter sowie die gewünschte Abfahrtszeit und die AbfahrtsHaltestelle genannt werden. Wenn großes Gepäck mitgenommen wird, muss dies auch mitgeteilt werden.
3. AST-Fahrzeuge erkennt man am AST-Schild an der Windschutzscheibe. Der AST-Tarif gilt nur bis zur Umsteigehaltestelle. Wenn man mit dem Zug, der Straßenbahn oder mit dem Bus weiterfahren möchte, muss ein neuer Fahrausweis gekauft werden.

Der zuletzt aussteigende Fahrgast quittiert dem Fahrer die Anzahl der beförderten Personen sowie den Endstand des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers. Auf keinen Fall dürfen Blankounterschriften geleistet werden.

a. Regionalverkehr:

Für jede Fahrt ist der reguläre Fahrpreis je Fahrgast zu entrichten. In den Fahrzeugen werden keine Fahrausweise verkauft. Papierstreifenkarten können in den Fahrzeugen nicht entwertet werden.

b. Stadtverkehr:

Im Stadtverkehr gilt folgende Regelung: Inhaber von Einzelticket, Streifenkarte, Tagesticket und Zeitkarten für Erwachsene ggf. Mitfahrer zahlen einen Zuschlag laut Preistabelle. Befreit hiervon sind Inhaber von Schülerzeitkarten und Schwerbehinderte.

7.15 On-Demand im AVV-Regionalbusverkehr (AktiVVo)

Im AVV-Verbundgebiet kann im Regionalbusverkehr innerhalb eines On-Demand-Verkehrsknotens zwischen den einzelnen mit On-Demand-Verkehr gekennzeichneten Haltestellen zu bestimmten Bedienzeiten der On-Demand-Verkehr benutzt werden. Für jede Fahrt in eine Richtung mit Umsteigen ist der reguläre Fahrpreis je Fahrgast zu entrichten.

Der On-Demand im AVV-Regionalbusverkehr fährt nur bei Bedarf und nach telefonischer oder online Anmeldung. Anmeldezeiten und Telefonnummern können unter www.avv-augsburg.de eingesehen werden. Bei der Anmeldung muss der Name, Fahrtziel, die Anzahl der Begleiter sowie die gewünschte Abfahrtszeit, die Abfahrts Haltestelle und ggf. der Anschluss genannt werden. Wenn großes Gepäck mitgenommen wird, muss dies auch mitgeteilt werden.

7.16 Benutzung der 1. Klasse in den Zügen des Nahverkehrs und Sitzplatzreservierung in Nahverkehrszügen

1. In den Zügen des Nahverkehrs kann die 1. Klasse für einzelne Fahrten mit folgenden Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn zusätzlich ein Fahrausweis zum ermäßigten Preis bzw. eine Zusatzkarte 1. Klasse der entsprechenden Preisstufe nach dem Gemeinschaftstarif gelöst wird:

Einzelticket, Monatskarte, Mobil-Abo, Mobil-Abo Premium, Mobil-Abo 9 Uhr und Firmen-Abo.

Mit Monatskarten, Mobil-Abo, Mobil-Abo Premium, Mobil-Abo 9 Uhr und Firmen-Abo kann die 1. Klasse mit Fahrausweisen nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach dem DTV über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gelöst wird.

2. Sitzplatzreservierung in DB-Nahverkehrszügen
Fahrgäste können in ausgewiesenen DB-Nahverkehrszügen des Verkehrsverbundes AVV eine Sitzplatzreservierung in Anspruch nehmen. Diese werden bei DB Regio für einzelne Verbindungen sowie für AVV Abo-Kunden persönlich als dauerhafte Sitzplatzreservierung für 1 Jahr ausgegeben.

2.1. Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in DB-Nahverkehrszügen

Die Sitzplatzreservierung gilt an dem gewählten und auf der Sitzplatzreservierung angegebenen Tag und wird nur für die gewählte Verbindung mit ein oder mehreren Zügen in eine Fahrtrichtung ausgegeben. Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit einem gültigen AVV-Fahrausweis und kostet 1,00 € je Fahrt. Die Sitzplatzreservierung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises liegen. Endet die Gültigkeit des Fahrausweises, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit. Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist ein Fahrausweis für die 1. Klasse notwendig.

Das Angebot kann am Ticketautomat der DB erworben werden. Eine Reservierungsbestätigung wird dem Fahrgast als separater Beleg zur Verfügung gestellt. Die Bestätigung ist während der Fahrt mit zu führen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen.

2.2 Sitzplatzreservierung für ein Jahr in DB-Nahverkehrszügen

Die Gültigkeit der dauerhaften Sitzplatzreservierung beträgt ab dem 1. Geltungstag 1 Jahr. Es fällt pro angefangenem Geltungsjahr des Fahrausweises ein pauschales Entgelt in Höhe von 40, – € an. Das Entgelt ist für jeden Fahrausweis gesondert und unabhängig vom konkreten Reservierungszeitpunkt, Umreservierungen nach Punkt 2.3 oder der restlichen Geltungsdauer des Fahrausweises zu entrichten.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen AVV-Abo. AVV-Abos sind Mobil-Abo, Mobil-Abo Premium, Mobil-Abo 9 Uhr und Firmen-Abo. Die gewählte Verbindung muss dem räumlichen Geltungsbereich des Fahrausweises entsprechen. Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt jeweils montags bis freitags (ausgenommen bundesweite Feiertage) und wird nur für eine bestimmte Verbindung der Hin- bzw. Rückfahrt ausgegeben. Freitags kann eine abweichende Rückfahrtverbindung gewählt werden. Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist ein Fahrausweis für die 1.

Klasse notwendig. Endet die Gültigkeit des zugehörigen Fahrausweises, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit. Geht der Zeitraum der dauerhaften Sitzplatzreservierung über einen Fahrplanwechsel hinaus, so erfolgt die Sitzplatzreservierung über das Datum des Fahrplanwechsels hinaus vorbehaltlich der insoweit unveränderten Fahrzeiten des gebuchten Zuges. Im Falle von zeitlichen Veränderungen wird die Sitzplatzreservierung für die ursprünglich gebuchte, nicht mehr existente Verbindung automatisch ab dem Fahrplanwechsel storniert. Hierüber wird der Fahrgast unverzüglich per E-Mail informiert, sobald die neuen Fahrplandaten zur Verfügung stehen. Der Fahrgast kann sodann innerhalb der restlichen Geltungsdauer des Fahrausweises eine neue Verbindung buchen.

Die Bestellung der Sitzplatzreservierung erfolgt ausschließlich über die Online-Anwendung auf mein-sitzplatz-regio.de. Dabei sind Emailadresse, Abo-Nummer, Wagenklasse, gewünschter Streckenabschnitt und Zugnummer(n) durch den Fahrgast anzugeben. Die Bestätigung der Sitzplatzreservierung erhält der Fahrgast per E-Mail. Die Bestätigung ist während der Fahrt als Anzeige auf einem mobilen Endgerät oder als Ausdruck mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen.

2.3 Umreservierung und Erstattung

Bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr sind innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches des zugehörigen Fahrausweises Umreservierungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Sitzplatzkontingenten jederzeit kostenlos möglich. Die Erstattung des Entgeltes ist – sowohl bei Sitzplatzreservierungen für eine Verbindung als auch für 1 Jahr – ausgeschlossen, es sei denn reservierte Sitzplätze konnten nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden. In diesen Fällen hat der Reisende einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1 Euro pro Fahrt, bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr jedoch pro Geltungsjahr des Fahrausweises maximal 40 Euro. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrausweiskopie und einer Kopie der Sitzplatzreservierungsbestätigung an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

2.4 Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch

Die Sitzplätze für den Fahrgast mit Sitzplatzreservierung befinden sich in bestimmten Wagenbereichen und sind gekennzeichnet. Der Wunsch auf einen bestimmten Platz kann nur berücksichtigt werden, solange dieser Platz noch verfügbar ist. Die Anzahl der jeweils in einem Zug reservierbaren Plätze ist kontingentiert. Nach Ausschöpfung des Kontingents ist eine Reservierung nicht mehr möglich. Für die Sitzplatzreservierung wird eine Bestätigung ausgegeben, die während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen ist. Der Weiterverkauf der bestätigten Sitzplatzreservierung ist nicht gestattet.

7.17 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die fahrausweisausgebenden Unternehmen im Verbund geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrausweise oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt

- für Fahrausweise des Bartarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe des Fahrausweises,
- für Fahrausweise des Bartarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrausweise des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

II. Fahrpreise

Bartarif

Bartarif

	Zonen / Preisstufen in €											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzelticket	2,10	4,20	6,30	8,40	10,50	12,60	14,70	16,80	18,90	21,00	23,10	25,20
Einzelticket Kind / Zusatzkarte 1. Klasse	1,20	2,40	3,60	4,80	6,00	7,20	8,40	9,60	10,80	12,00	13,20	14,40

	€
Streifenkarte (9 Streifen)	16,20
Streifenkarte Kind (9 Streifen)	10,00
Handyticket Streifenkarte (9 Streifen)	15,40
Handyticket Streifenkarte Kind (9 Streifen)	9,80
Kurzstrecke	2,10
Kurzstrecke Kind	1,20
Fahrrad-Tagesticket	2,40

Tagesticket / Bereiche	Grundpreis	Preis je Mitfahrer	Grundpreis + 1 Person	Grundpreis + 2 Personen	Grundpreis + 3 Personen	Grundpreis + 4 Personen
Innenraum (Zonen 10 und 20)	10,20	3,60	13,80	17,40	21,00	24,60
Innenraum Plus (Zonen 10,20,30)	14,80	3,60	18,40	22,00	25,60	29,20
Zonen 30 - 98	14,80	3,60	18,40	22,00	25,60	29,20
Zonen 10 - 98	20,50	3,60	24,10	27,70	31,30	34,90

Zeitkartentarif

Zeitkartentarif

	Zone / Preisstufen in €											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Monatskarte	68,80	100,70	132,60	164,50	196,40	228,30	260,20	292,10	324,00	355,90	387,80	419,70
Wochenkarte	25,60	37,50	49,40	61,30	73,20	85,10	97,00	108,90	120,80	132,70	144,60	156,50
Schülerwochenkarte	18,10	26,60	35,10	43,60	52,10	60,60	69,10	77,60	86,10	94,60	103,10	111,60
Schülermonatskarte, Schülerticket (Monatsrate)	52,80	76,90	101,00	125,10	149,20	173,30	197,40	221,50	245,60	269,70	293,80	317,90
	Zonen 10 - 98											
365-Euro-Ticket AVV	365,00											
	Innenraum (Zonen 10 und 20) Zonen 10 - 98											
Schülerferienkarte	55,50 125,90											

Abonnement (Monatsrate)	1 Zone (Zone 10 o. 20 o. 30 o. 40 o. 50 o. 60 o. 70)	Innenraum (Zonen 10 und 20)	Innenraum Plus (Zonen 10,20,30)	Außenraum (Zonen 30 bis 70)	Gesamtraum (Zonen 10 bis 70)	1 Zone Donau-Ries (84 o. 94 o. 95 o. 97 o. 98)	zusätzliche Zone Donau-Ries (84 o. 94 o. 95 o. 97 o. 98)
Mobil-Abo	57,30	79,30	118,20	118,20	143,00	37,70	37,70
Mobil-Abo Premium	66,30	88,30	128,20	128,20	153,00	46,70	37,70
Mobil-Abo 9 Uhr	-	45,20	53,50	53,50	75,25	-	37,70
Firmen-Abo	52,95	73,27	109,22	109,22	132,13	34,83	34,83
Firmen-Abo Premium	59,34	79,03	114,74	114,74	136,94	41,80	33,74

Abonnement (Monatsrate) in Kombination mit Donau-Ries

	Preise in €												
	1 Zone Donau- Ries	2 Zonen Donau- Ries	4 Zonen Donau- Ries	5 Zonen Donau- Ries	Zone 70 + 1 Zone DR	Zone 70 + 2 Zonen DR	Zone 70 + 5 Zonen DR	Außenraum + 1 Zone DR	Außenraum + 2 Zonen DR	Außenraum + 5 Zonen DR	Gesamt- raum + 1 Zone DR	Gesamt- raum + 2 Zonen DR	Gesamt- raum + 5 Zonen DR
Mobil-Abo	37,70 €	75,40 €	150,80 €	188,50 €	95,00 €	132,70 €	245,80 €	155,90 €	193,60 €	306,70 €	180,70 €	218,40 €	331,50 €
Mobil-Abo Premium	46,70 €	84,40 €	159,80 €	197,50 €	104,00 €	141,70 €	254,80 €	165,90 €	203,60 €	316,70 €	190,70 €	228,40 €	341,50 €
Mobil-Abo 9 Uhr	-	-	-	-	-	-	-	91,20 €	128,90 €	242,00 €	112,95 €	150,65 €	263,75 €
Firmen-Abo	34,83 €	69,66 €	139,32 €	174,15 €	87,78 €	122,61 €	227,10 €	144,05 €	178,88 €	283,37 €	166,96 €	201,79 €	306,28 €
Firmen-Abo Premium	41,80 €	75,54 €	143,02 €	176,76 €	93,08 €	126,82 €	228,04 €	148,48 €	182,22 €	283,44 €	170,68 €	204,42 €	305,64 €

Preise die bei vorzeitiger Kündigung eines Abonnements zur Nachverrechnung pro Monat angesetzt werden:

Maximal ist der Preis für ein Abovertragsjahr zu zahlen.

Monatsrate	1 Zone (Zone 10 o. 20 o. 30 o. 40 o. 50 o. 60 o. 70)	1 Zone		
		+ 1 weitere Zone Donau- Ries	+ 2 weitere Zonen Donau- Ries	+ 5 weitere Zonen Donau- Ries
Mobil-Abo	11,50	5,70	-	-
Mobil-Abo Premium	11,50	5,70	-	-
Mobil-Abo 9 Uhr	-	-	-	-
Firmen-Abo	15,85	12,92	9,99	1,20
Firmen-Abo Premium	18,46	16,62	14,78	9,26

Außenraum (Zonen 30 bis 70)	Außenraum		
	+ 1 weitere Zone Donau- Ries	+ 2 weitere Zonen Donau- Ries	+ 5 weitere Zonen Donau- Ries
78,20	72,40	66,60	49,20
78,20	72,40	66,60	49,20
46,92	48,27	44,40	32,80
87,18	84,25	81,32	72,53
91,66	89,82	87,98	82,46

Monatsrate	Innenraum (Zonen 10 und 20)	Innenraum Plus (Zonen 10,20,30)
Mobil-Abo	21,40	14,40
Mobil-Abo Premium	21,40	14,40
Mobil-Abo 9 Uhr	10,00	9,60
Firmen-Abo	27,43	23,38
Firmen-Abo Premium	30,67	27,86

Monatsrate	Gesamtraum (Zonen 10 bis 70)	Gesamtraum		
		+ 1 weitere Zone Donau- Ries	+ 2 weitere Zonen Donau- Ries	+ 5 weitere Zonen Donau- Ries
Mobil-Abo	117,20	111,40	105,60	88,20
Mobil-Abo Premium	117,20	111,40	105,60	88,20
Mobil-Abo 9 Uhr	70,32	74,27	70,40	58,80
Firmen-Abo	128,07	125,14	122,21	113,42
Firmen-Abo Premium	133,27	131,42	129,58	124,07

1 Zone Donau- Ries (84 o. 94 o. 95 o. 97 o. 98)	1 Zone Donau-Ries		
	+ 1 weitere Zone Donau- Ries	+ 3 weitere Zonen Donau- Ries	+ 4 weitere Zonen Donau- Ries
31,10	25,30	13,70	7,90
31,10	25,30	13,70	7,90
-	-	-	-
33,97	31,04	25,18	22,25
36,00	34,16	30,48	28,64

Preise Anrufsammeltaxi

Preise in €

Preise Stadtverkehr *
Zuschlag Erwachsene 3,60
Zuschlag Kinder 1,90
Zuschlag für Zeitkarteninhaber 1,90
Freifahrtberechtigte 1,90
Schülerzeitkarteninhaber / Schwerbehinderte 1,90 Im Stadtgebiet Augsburg Schülerzeitkarteninhaber und Schwerbehinderte frei

* gilt derzeit im/in:

Stadtgebiet Augsburg,

Täferlingen / Hirblingen /

Batzenhofen /Edenbergen /

Rettenbergen

In den Fahrpreisen ist der jeweils gesetzlich gültige ermäßigte Mehrwertsteuersatz enthalten.

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

1. Sonderangebote

Es können tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und ggf. begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

Es können zu Werbezwecken für den ÖPNV zeitlich und räumlich begrenzte Freifahrten angeboten werden. Diese werden gesondert bekannt gegeben. Voraussetzung für die Gewährung von Freifahrten ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs dadurch nicht verschlechtert.

2. Fahrten von Schulklassen

(1) Fahrpreise

Für gemeinschaftliche Fahrten von Schulklassen mit mindestens 10 Teilnehmern gilt folgende Ermäßigung:

Für jeden Erwachsenen ist der Fahrpreis der Streifenkarte für Kinder der entsprechenden Preisstufe zu zahlen. Zwei Schüler ab 6 bis einschließlich 14 Jahren bzw. zwei Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemeinbildenden Schulen zählen als ein Erwachsener. Ein einzelner Schüler ab 6 bis einschließlich 14 Jahren bzw. ein einzelner Schüler bis einschließlich Klasse 8 der allgemeinbildenden Schulen erhält keine weitere Ermäßigung.

Es kann auch ein Schulklassenticket ausgestellt werden. Der Fahrpreis kann auf 0,05 € oder 0,10 € gerundet sein. Die Kurzstreckenermäßigung wird nicht gewährt.

(2) Besonderheit

Für Fahrten von Montag bis Freitag in der Hauptverkehrszeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr wird die Ermäßigung nicht gewährt. Ausnahmen sind ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs möglich, wenn die Fahrt mindestens 4 volle Werktage vor Fahrtantritt beim AVV oder bei dem/den Verkehrsunternehmen, dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, angemeldet wird und die Schulklasse mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

Ab 20 Teilnehmer ist stets mindestens 4 volle Werktage vor Fahrtantritt die Zustimmung des AVV bzw. des/der Verkehrsunternehmen(s), dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, einzuholen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt B. I 7.4

II. Kostenfreie City-Zone

Bei Fahrten im Stadtgebiet Augsburg können alle Verbundverkehrsmittel zwischen den Haltestellen Hauptbahnhof, Königsplatz, Frohsinnstr., Theodor-Heuss-Platz, Ulrichsplatz, Moritzplatz, Rathausplatz, Staatstheater und Prinzregentenstraße kostenfrei benutzt werden. Die kostenfreie Nutzung ist auch im Vor- oder Nachlauf an ein gültiges AVV-Ticket (z. B. Kurzstrecke) möglich. Beim Durchfahren der kostenfreien City-Zone werden alle Haltestellen gezählt.

III. 8. August (Friedensfest in Augsburg)

Bei Benutzung der Linien des Stadtverkehrs (Stadtbusse und Straßenbahnen) gilt der 8. August als Feiertag, bei Benutzung der Linien des Regionalverkehrs (Regionalbusse und Züge) gilt der 8. August als Werktag (Montag bis Freitag), es sei denn der 8. August fällt auf einen Samstag oder Sonntag.

IV. Sonderfahrausweise

Anerkannt werden Sonderfahrausweise wie beispielsweise City-Ticket, Hotel-Ticket, Theater-Ticket, Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Nacht, Kombi- bzw. Sponsoring-Tickets.

Die Grundlage von Kombi-Tickets bzw. Sponsoring-Tickets sind Kooperationen mit Veranstaltern, die ihren Teilnehmern/Besuchern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ermöglichen.
Das Kombi- bzw. Sponsoring-Ticket ist nur im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich in Verbindung mit einer Zugangsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung gültig.

V. Gruppenreisen

Gruppenreisen ab 20 Personen müssen 4 volle Werktage vor Fahrtantritt beim AVV oder bei dem/den Verkehrsunternehmen, dessen/deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, angemeldet werden.

VI. - entfällt -

VII. Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Für Fahrten in Nahverkehrszügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrausweisen nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem AVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgen bei: Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main.

VIII. Ausgabe von Fahrausweisen über Online-Vertrieb (Handyticket)

Für den Fahrausweisverkauf über den Online-Shop zum Selbstausdruck bzw. über eine Applikation per Handy (Online-Vertrieb) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Online-Vertrieb. Diese gehen den Tarifbestimmungen vor.

Das Handyticket gilt nur in Verbindung mit dem geforderten Kontrollmedium als gültiger Fahrausweis.

Beim Online-Vertrieb kann das Fahrausweisangebot eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am Online-Vertrieb besteht nicht.

IX. - entfällt -

X. Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Der Anerkennung im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund wird zugestimmt, sofern und solange der vollständige Ausgleich der dadurch entstehenden Mindereinnahmen durch den Bund und/oder den Freistaat Bayern sicher-gestellt ist.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar:

deutschlandticket-verkaeufer.de.⁷

⁷ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 24.02.2026

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Omnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket¹ ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.¹ Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.³

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

² Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

³ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 EUR pro Monat und ab 01.01.2026 63,00 EUR bei monatlicher Zahlung.^{4,5} Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

⁴ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 07.10.2024

⁵ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 07.10.2025

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.⁵

⁵ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

7. Erstattungen⁶

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monateinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

⁶ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)

1. Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2. Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert.

3. Berechtigtenkreis

3.1. Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe 3.4).

3.2. Als **Auszubildende** werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschole gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.
Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz **oder** der Schulort in Bayern liegen.

3.3. Als **Studierende** werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.

- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4. Als **Freiwilligendienstleistende** gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, etc.)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz **oder** Dienstort in Bayern.

4. Startzeitpunkt

Das Ermäßigungsticket für Studierende wird ab dem studienortbezogenen Wintersemester 2023/24 eingeführt, für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ab 1. September 2023.